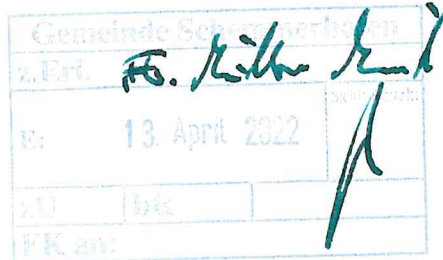


Landratsamt  
Biberach

**Kommunalamt**

Landratsamt Biberach • Postfach 16 62 • 88396 Biberach

Gemeinde Schemmerhofen  
Herrn Bürgermeister  
Mario Glaser  
Hauptstraße 25  
88433 Schemmerhofen



Sachbearbeiter: Silvia Ott  
Telefon: +49 7351 52-7550  
Telefax: +49 7351 52-5160  
E-Mail: silvia.ott@biberach.de  
Zimmer-Nr.: 2.22  
Aktenzeichen: 11 – 095.62  
Datum: 11.04.2022

## **Allgemeine Finanzprüfung 2012 bis 2016 Prüfungsbericht und Abschluss des Prüfungsverfahrens**

Stellungnahmen der Gemeinde vom 08.07.2019 und 25.02.2020,  
Schreiben der GPA an das LRA Biberach vom 14.08.2019, Az: 1S-93021,  
Prüfbericht der GPA an die Gemeinde vom 19.11.2018, Az: 1S-93021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Gemeindeprüfungsanstalt hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Schemmerhofen in den Haushaltsjahren 2012 bis 2016 geprüft.

### **I. Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO**

Zur allgemeinen Finanzprüfung 2012 bis 2016 erteilt das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO eine eingeschränkte Abschlussbestätigung zum Prüfungsverfahren.

Die im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt aufgeführten Feststellungen sind nach der Stellungnahme der Verwaltung erledigt oder können aufgrund der Zusagen der Verwaltung mit folgender Ausnahme als erledigt gelten:

#### **Randnummer A 40 – Dienstfahrzeuge für Bauhof und Hausmeister**

Eine unentgeltliche Nutzung eines Dienstwagens zu außerdienstlichen Zwecken ist lediglich für kommunale Wahlbeamte im Rahmen des sog. „Bürgermeisterprivilegs“ (vgl. GPA-Mitteilung 8/2010) möglich. Eine unentgeltliche Nutzung eines Dienstwagens für außerdienstliche Fahrten durch sonstige kommunale Bedienstete ist (unabhängig von einer steuerrechtlichen Betrachtung) aus kommunalwirtschaftlichen Gründen generell ausgeschlossen.

Für die Benutzung von Dienstwagen wurde ausnahmsweise die Benutzung ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sowie zu Bereitschaftszeiten zugelassen. Nach § 92 Abs. 2 GemO ist eine Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes nur zum vollen Wert gestattet.

Öffnungszeiten:  
Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr  
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend  
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:  
www.biberach.de  
poststelle@biberach.de  
Zentrale 07351/52-0  
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift:  
Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Biberach  
IBAN DE55 65450070 0000 006303/  
BIC SBCRDE66XXX  
GläubigerID: DF337700000012470

Die GPA merkt dazu an, dass daher eine Führung des Fahrtenbuches notwendig ist und Kosten von 0,35 €/km als Wegstreckenentschädigung nach dem LRKG als Kalkulationskosten anzusetzen sind, außer es werden niedrigere Kosten nachgewiesen. Die Kosten können dann nach einem Jahr pauschalisiert werden.

Ihrer Stellungnahme ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob den Vorgaben nach § 92 Abs. 2 GemO Rechnung getragen wird und die Überlassung bzw. Nutzung von Vermögensgegenständen nur zum vollen Wert gestattet wird. Dieser Punkt konnte auch nach mehrmaliger Erinnerung nicht erledigt werden. Die Einhaltung ist künftig sicherzustellen.

## II. Hinweise

1. Nach § 114 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts vom 19.11.2018 zu unterrichten. Jedem Gemeinderatsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.
2. Gleichfalls wird auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über diesen Abschluss der Prüfung hingewiesen (§ 43 Abs. 5 Satz 1 GemO unter Hinweis auf die außer Kraft getretene und künftig noch zur Anwendung empfohlene VwV GemO, Nr. 1 zu § 114 -kameral-).
3. Über die Unterrichtung zu o.a. Ziff. 1 und zu o.a. Ziff. 2 ist dem Landratsamt ein Nachweis (Beschlussauszug) vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiko Schmid  
Landrat

## Mehrfertigung

Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg  
Hoffstraße 1a  
76133 Karlsruhe